



HESSISCHER LANDTAG

29. 05. 2013

*Dem
Ältestenrat
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion die LINKE

**zu dem Dringlichen Antrag
der Fraktionen der CDU, der SPD,
der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**betreffend Verhaltensregeln für die Mitglieder des Hessischen
Landtags - Veröffentlichung von Einkünften neben dem Mandat
Drucksache 18/7403**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Dringliche Antrag wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

In Nr. 4 wird nach dem Wort "Stiftung" ein Punkt gesetzt und die Worte "mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung." gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "anzugeben" wird das Komma durch einen Punkt ersetzt. Die Worte "wenn diese einzeln oder bei mehreren Zahlungen desselben Leistenden zusammen den Betrag von 10.000 € im Kalenderjahr übersteigt." werden gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "anzuzeigen" wird das Komma durch einen Punkt ersetzt. Die Worte "wenn das Honorar einen von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt." werden gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "anzuzeigen" wird das Komma durch einen Punkt ersetzt. Die Worte "wenn das Honorar einen von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt." werden gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 3 Veröffentlichungen

Die Angaben gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und Abs. 3 werden im Handbuch des Hessischen Landtags und jährlich aktualisiert auf den Internetseiten des Hessischen Landtags veröffentlicht. "

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Wert "5.000 €" wird durch den Wert "100 €" ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Wert "10.000 €" wird durch den Wert "200 €" ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1 bis 3

Die Streichungen verfolgen alle das Ziel, sämtliche Nebeneinkünfte, gleich welcher Höhe, anzeige- und veröffentlichungspflichtig zu machen.

Zu Nr. 4

Mit Ausnahme von Kleinbeträgen sind auch alle Geldspenden sowie alle geldwerten Zuwendungen an Abgeordnete, mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Fälle, anzeige- und veröffentlichungspflichtig zu machen.

Wiesbaden, 29. Mai 2013

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Schaus